

Terminänderung und Spielverlegung nach § 32 SpO

Terminänderungen und Spielverlegungen können grundsätzlich von den Technischen Leitern und Landesfußballwarten vorgenommen werden. Eigenmächtige Änderungen oder Verlegungen durch die Vereine selbst sind nicht erlaubt.

Die Terminänderungen und Spielverlegungen können von den genannten, zuständigen Stellen genehmigt werden, wenn

- ein Verbandsinteresse (z.B. Auswahlmaßnahmen) vorliegt.
- höhere Gewalt, Sicherheitsrisiken vorliegt.
- ein Verein innerhalb der Frist den Antrag stellt

Anträge zu Spielverlegungen sind in der Regel mindestens 6 Wochen vor dem Spieltag an die zuständigen Stellen schriftlich einzureichen.

Stellt ein Verein den Antrag um Spielverlegung, so muss er stichhaltige Gründe vorweisen, die die Spielverlegung gerechtfertigen. Die Zustimmung des Gegners ist vorher ebenfalls auf schriftlichem Wege einzuholen und muss dem Antrag beigelegt werden.

Die Entscheidung über den Antrag obliegt die zuständige Technische Leiterin/den zuständigen Technischen Leiter oder den zuständigen Landesfußballwarten.

Wird der Antrag abgelehnt, so ist das Spiel nach der ursprünglich festgesetzten Terminliste auszutragen.

Terminänderungen und Spielverlegungen heben eine vorher gegen einen Spieler verhängte Sperre nicht auf, ebenso wird diese nicht verringert. Maßgebend ist, es muss ein Spiel stattgefunden haben. Diese Regelung greift auch bei einer Spielabsage durch den Verein und der spielfreien Tage nach der Terminliste.

Hat ein Verein, der an einer Deutschen Gehörlosen Meisterschaft der U21-Jugend (Großfeld, Futsal, Kleinfeld) teilnimmt, am gleichen Wochenende ein Meisterschafts- oder Pokalspiel auszutragen, so ist der Verein berechtigt, dieses Spiel auf Antrag auf einen neuen Spieltermin zu verlegen.

Stand: 12.07.2024